

# Statuten des Vereins 5uper.net

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Name

„5uper.net - Verein zur Förderung, Forschung, Entwicklung und Vernetzung von Medien, Kunst und Technologie.“

2. Zur internen und externen Kommunikation im Rahmen nationaler sowie internationaler Kontaktpflege und Vernetzung wird der Verein sowohl im virtuellen- als auch im realen Raum unter dem Namen "5uper.net" auftreten.

3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

5. Der Verein ist autonom und gehört keiner übergeordneten Organisation an.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Entwicklung und Vernetzung von Medien, Kunst und Technologie.
2. die Erschaffung eines transparenten, interdisziplinären Kommunikationsforums, das Tätige in den Bereichen Medien, Kunst und Technologie zusammenführt, (noch) nicht Tätige durch die Vermittlung der Inhalte und Methoden in diese Bereiche einführt und damit ein besseres Verständnis dieser Disziplinen erzielt.
3. die Ermöglichung und Förderung eines medien- und genreübergreifenden vernetzten Arbeitens.
4. die Weiterentwicklung, Erforschung und Optimierung von Schnittstellen und Interfaces zwischen Mensch und Maschine.
5. die Optimierung existierender Medienkanäle und die Entwicklung neuer Kommunikations-, Distributions- und Diskursformen.
6. die Suche nach neuen Formen und Darstellungsmethoden in Hinblick auf Verbreitung und Ästhetik von Information und Wissen.
7. die Erschaffung eines innovativen und kreativen laborähnlichen Produktionsumfeldes.

8. die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und Gruppierungen auf nationaler und internationaler Ebene, indem ein Netzwerk geschaffen wird, das den Austausch von materiellen und ideellen Ressourcen ermöglicht.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - Initiierung, Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen und Versammlungen, Zusammenkünften, Veranstaltungen, Workshops, Lesungen, Kongressen, Symposien, Festivals, Messen, Tanz- und Musikveranstaltungen, Präsentationen, Festen, Performances, Installationen, Ausstellungen, Arbeitsgruppen, externen und internen Projekten, Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, Trainingsprogrammen, Informationsveranstaltungen, Seminaren, Kursen und künstlerischen Ausdrucksformen.
  - Anregung, Förderung und Herausgabe von Schrift-, Bild- und Tonträgern sowie von Publikationen zur Vermittlung der Vereinszwecke und Vereinsideen und die Verbreitung von international verfügbaren Veröffentlichungen.
  - Die Errichtung und Unterstützung von Dokumentationsstellen, Bibliotheken, Archiven und dergleichen. Erschaffung, Entwicklung und Aufrechterhaltung von Medienarchiven.
  - Die Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Prozesse und Produkte, die sich mit Aufgabenstellungen und Problemlösungen beschäftigen, die den Vereinszwecken entsprechen.
  - Die Förderung, Unterstützung und Errichtung von Kommunikations-Netzwerken und Zentren als Anlauf- und Informationsstellen.
  - Kontakte und gegenseitiger Austausch mit Personen und Einrichtungen im In- und Ausland.
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinszwecke.
  - 5uper.net versteht sich auch als Label und Agentur, das auch Consulting und andere Dienstleistungen anbietet.
  - weitere Arbeitsfelder sind: Neue Medien, Fotografie, Film, Video, Kunst, Musik, Design, Architektur, Malerei, Grafik, Visualisierungen, Dokumentation, Multikulturelle Projekte, Forschungsprojekte.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Erträge aus nationaler, sowie internationaler Förderung, Subvention, Wettbewerb sowie Spenden, Vermächtnissen und sonstiger Zuwendungen privater als auch öffentlicher Stellen.
  - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Sponsoreinnahmen und dergleichen.
  - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
  - Kostenersatz für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten sowie der sich im Besitze des Vereins befindender Ressourcen für Veranstaltungen und Unternehmungen, die im Sinne der Vereinszwecke liegen.
  - Erträge aus dem in § 3 Abs. 2 angeführten Feldern.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ohne Einschränkung von Geschlecht, Altersstufe, sozialer Schicht, Herkunft, Staatsbürgerschaft und Religion sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch den konstituierenden Vorstand (Gründer), im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.  
Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächsten Rechnungsmonats wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nach schriftlicher Warnung mit Grund, wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Weiters kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds gegen die Vereinsziele wirkt.
4. Ein vorläufiger Ausschluss kann auch per Eilentschluss erfolgen. Die dabei anwendbaren Fristen müssen gewahrt bleiben.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern gleich zu, solange sie natürliche Personen sind.
2. Bei begründeter Abwesenheit kann ein stimmberechtigtes Mitglied einen Vertreter bevollmächtigen das Stimmrecht wahrzunehmen. Eine Person kann nicht mehr als eine Stimme wahrnehmen.
3. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Bei Regelung durch die Geschäftsordnung bleibt die Pflicht den Verein schadlos zu halten.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarungen des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt,

hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Form verpflichtet.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Erhalt einer Nachricht mit entsprechender Notiz die auch in angemessener Zeit den Erhalt zu bestätigen.

## **§ 8: Organe und Prüfer**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§9, §10),
2. der Vorstand (§§11 – 13),
3. die Rechnungsprüfer (§14),
4. sowie weitere vom Vorstand ernannte Organe und Prüfer (§12) und das Schiedsgericht (§15).

## **§ 9: Mitgliederversammlungen**

1. die „Mitgliederversammlung“ ist im Sinne des VereinsG 2002 (§5 Abs. 1 VereinsG).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§5 Abs. 1 VereinsG),
  3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG),
  4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 4 VereinsG.),
  5. Beschluss eines gerichtlich bestellten zur Auflösung bestellten Abwicklers (§30 Abs. 1 VereinsG)binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich, mittels E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im Regelfall durch den Vorstand, alternativ durch die in §9 Abs. 3 gelisteten Vereinsorgane.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach §7 Abs. 1 u. Abs. 2.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und die Wahl des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Ein Mißtrauensvotum gegen einen bestellten Vorstand erfolgt durch eine Neuwahl mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung führt ein von Obmann/Obfrau ernanntes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

1. Satzungsänderungen;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
5. Abnahme des Geschäftsbericht des Vorstands;
6. Vorschlag der Mitgliedsgebühren für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
7. Verleihung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedschaft;

8. Aberkennung der Mitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern, aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, ein/e oder zwei Schriftführer/in(nen) sowie ein/e oder zwei Kassierer/in(nen).
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu nachbenennen, welches bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Nachbenennung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Neubestellung ist dann kein Mißtrauensvotum nach §9 Abs. 11.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Die zur Einberufung der Vorstandssitzung befähigten Vereinsorgane sind verpflichtet bei Anträgen von Vereinsmitgliedern mit Terminbedarf innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Neuwahl.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder neuwählen. Die Übertragung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft (§9 Abs.10 und §10 Abs.3).
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nachbenennung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Pflichten und Rechte des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Im Einzelnen folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Buchführung für Vermögen und laufende Kosten.
2. Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts, Rechnungsabschlusses und Beschluss der Gebührenordnung;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung §9 Abs. 3;
4. Information der Vereinsmitglieder durch den Geschäftsbericht und darüber hinaus;
5. Bestellung weiterer Vereinsorgane und Prüfer.
6. Annahme und Ablehnung von Projektvorschlägen, Festlegung der Vereinsgebarungen in der Geschäftsordnung;
7. Information über den geprüften Rechnungsabschluss;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Aufnahme und vorläufigen Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
11. Alle Entscheidungen des Vorstandes können bei dringlichem Bedarf auch per Eilbeschluss gefasst werden. Eilbeschlüsse bedürfen der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Zur Umwandlung in einen Vorstandsbeschluss sollte eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb einer Woche nachgeholt werden, spätestens aber bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung bestätigt werden.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau oder sein/e Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in allen Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/des Obmanns/Obfrau, der/die Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Rechnungsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen wird soweit an die Mitglieder verteilt, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibendem Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.